Dieser Antrag ist für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 2005 zu verwenden

- für im Kalenderjahr 2006, im Wirtschaftsjahr 2005/2006 bzw. im Wirtschaftsjahr 2006/2007 vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossene Investitionen,
- für im Wirtschaftsjahr 2005/2006 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten und
- für im Kalenderjahr 2006 bzw. im Wirtschaftsjahr 2006/2007 vor dem 1. Januar 2007 erfolgte Teillieferungen und entstandene Teilherstellungskosten. Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen im Sinne des Investitionszulagengesetzes 2007 ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung der Einkünfte; die in diesen Fällen für Zwecke der Investitionszulage erforderliche gesonderte Feststellung führt das Betriebsfinanzamt auf Grund des beim Wohnsitzfinanzamt eingereichten Antrags von Amts wegen durch. Wird eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte durchgeführt, ist der Antrag bei dem für diese Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Wird eine erhöhte Investitionszulage für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. EU Nr. L 124 S. 36) beantragt, ist zusätzlich eine KMU-Erklärung (Vordruck IZ KMU (05)) beizufügen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

	Zutreffendes ankreuzen 🗵 oder ausfüllen. Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden ar Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 3 und 5 Investitionszulagengesetz 2005 erhoben.										
Zeile 1	An das Finanzamt Steuernummer										
2	Anspruchsberechtigter										
3	Genaue Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeiten										
4	Anschrift										
·				Telefon							
5	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbevollmächtigter (Name, Anschrift)										
6	Antrag auf Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 2005 für Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder der										
7	produktionsnahen Dienstlei für das Kalenderjahr 2006		tschaftsjahr 200	5/2006							
	idi das Kalenderjani 2000 		tschaftsjahr 200								
8	für Investitionen im Fördergebiet (L Sachsen-Anhalt und Thüringen)		•								
9	Ich beantrage eine Investitionszulage nach § 2 Ir gen auf Anschaffungskosten, Teillieferungen und	nvestitionszulagengesetz 200 d Teilherstellungskosten. Die	05 für die auf den Seiten 3 un zum Nachweis der Angaben	d 4 aufgeführten Investitionen, Anzahlun- erforderlichen Unterlagen sind beigefügt.							
10	– Nur im Fall einer gesonderten Feststellung de	er Einkünfte –									
11											
10	Finanzamt Steuernummer gesondert festgestellt.										
12	Allgemeine Anspruchsvoraussetzu										
13	Ich habe mit den Investitionen nach dem 2	· ·									
14	Die Investitionen wurden vor dem 1. Janua die Teillieferungen vor dem 1. Januar 2007	bzw. die Teilherstellungskos	sten entstanden vor dem 1.	Januar 2007.							
15	Es handelt sich nicht um Investitionen, für die in sensiblen Sektoren (Stahlindustrie, Schiffbau, Kraftfahrzeugindustrie, Kunstfaserindustrie, Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Verkehr) die Förderfähigkeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.										
16	Es handelt sich nicht um Investitionen in mittleren oder großen Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten", die sich noch in der Umstrukturierungsphase befinden und bei denen im genehmigten Umstrukturierungsplan Investitionszulage nach dem InvZulG 2005 bisher nicht berücksichtigt worden ist.										
17	Es handelt sich nicht um nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten.										
18	Es handelt sich nicht um immaterielle Wirtschaftsgüter.										
19	Es handelt sich um Investitionen in einem Betrie nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige,		rbes oder der produktionsnal	hen Dienstleistungen. Der Betrieb gehört							
20	Betrieben des verarbeitenden Gewerbes (Abteilungen 15 bis 37).		Betrieben der Datenverarbe	itung und Datenbanken (Abteilung 72).							
21	Betrieben der Forschung und Entwicklung	(Abteilung 73).	Betrieben der Markt- und M	leinungsforschung (Klasse 74.13).							
22	Ingenieurbüros für bautechnische Gesamt (Unterklasse 74.20.4).			he Fachplanung (Unterklasse 74.20.5).							
23	Büros für Industrie-Design (Unterklasse 74.		Betrieben der technischen, Untersuchung (Gruppe 74.3	physikalischen und chemischen s).							
24	Betrieben der Werbung (Gruppe 74.4).		Betrieben des fotografische	n Gewerbes (Unterklasse 74.81.1).							

Zeile Noch allgemeine Anspruchsvoraussetzungen 30 31 Es handelt sich um Erstinvestitionen, weil sie einem der folgenden Vorgänge dienen: 32 Errichtung einer neuen Betriebsstätte. 33 Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte. grundlegende Änderungen eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden 34 Betriebsstätte. 35 Bitte machen Sie nähere Angaben hierzu auf gesondertem Blatt. Fehlende Angaben können die Festsetzung der Investitionszulage verzögern. Bewegliche Wirtschaftsgüter 36 Die beweglichen Wirtschaftsgüter werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im 37 Fördergebiet gehören. werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte des verarbeitenden Gewerbes oder eines 38 Betriebs der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet verbleiben. werden in jedem Jahr des Fünfjahreszeitraums zu nicht mehr als 10 v. H. privat genutzt. 39 wurden / werden in ungebrauchtem Zustand erworben oder aus ungebrauchten Teilen hergestellt. 40 sind keine geringwertigen Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes). 41 sind weder Personenkraftwagen noch Luftfahrzeuge. 42 43 Zusätzliche Angaben für die erhöhte Investitionszulage Der Betrieb, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, erfüllt die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 44 im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. EU Nr. L 124 S. 36). Dem Antrag liegt eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene KMU-Erklärung (Vordruck IZ KMU (05)) bei. Nur in Fällen der Nutzungsüberlassung – Ich beantrage Investitionszulage für zur Nutzung überlassene bewegliche Wirtschaftsgüter und mein Betrieb gehört nicht zum verarbeitenden Gewerbe und nicht zu den produktionsnahen Dienstleistungen. Dem Antrag liegt / liegen eine / mehrere Bescheinigung/en der zuständigen 45 Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für die gewerbliche Wirtschaft" (GA) bei, dass die Investitionszulage in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet worden ist. 46 Gebäude 47 Die Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räume und andere Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), 48 befinden sich im Fördergebiet und sind in bautechnischer Hinsicht neu. wurden / werden selbst hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft, ohne dass im Fall der Anschaffung 49 für das Gebäude von einem anderen Investitionszulage in Anspruch genommen wurde / wird. werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder in Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen verwendet. 50 51 Investitionszulagensätze Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Fördergebiet außerhalb des Randgebiets und der Arbeitsmarktregion Berlin und 52 die Voraussetzungen der Zeile 44 liegen vor (Investitionszulage 25 v.H.). - Gilt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Fördergebiet außerhalb des Randgebiets und der Arbeitsmarktregion Berlin und 53 die Voraussetzungen der Zeile 44 liegen nicht vor (Investitionszulage 12,5 v.H.). – Gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude -Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet (vgl. S. 6) und die Voraussetzungen der Zeile 44 liegen vor (Investitionszulage 27,5 v.H.). – Gilt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter – 54 Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet (vgl. S. 6) und 55 die Voraussetzungen der Zeile 44 liegen nicht vor (Investitionszulage 15 v.H.). – Gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude – Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten in der Arbeitsmarktregion Berlin (vgl. S. 6) und 56 die Voraussetzungen der Zeile 44 liegen vor (Investitionszulage 20 v.H.). - Gilt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter -Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten in der Arbeitsmarktregion Berlin (vgl. S. 6) mit Ausnahme der in Zeile 58 genannten Gemeinden und die Voraussetzungen der Zeile 44 liegen nicht vor (Investitionszulage 12,5 v.H.). 57 - Gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten in den Gemeinden der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree, die auch zur Arbeitsmarktregion Berlin gehören und die Voraussetzungen der Zeile 44 liegen nicht vor (Investitionszulage 15 v.H. statt 12,5 v.H.). 58 - Gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude Keine großen Investitionsvorhaben 59 Es handelt sich nicht um Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABI. EG Nr. C 107 S. 7), zuletzt geändert durch Mitteilung 60 der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 11. August 2001 (ABI. EG Nr. C 226 S. 16) erfüllt. Es handelt sich nicht um Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABI. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch Mitteilung der 61 Kommission vom 1. November 2003 (ABI. EU Nr. C 263 S. 3) erfüllt. 62 Weitere öffentliche Finanzierungshilfen Die Investitionen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, wurden / werden mit weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen (z.B. GA-Mittel, 63 KfW-Kredite, Bürgschaften, Existenzgründungsdarlehen, FuE-Förderung) gefördert. Dem Antrag ist eine Kopie des Bewilligungsbescheids / der Bewilligungsbescheide beigefügt.

Zeile	Bezeichnung der Investitionen									
		Füllen Sie bitte die Spalten vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise:								
zu Spalte 2: Der Begünstigungsfall ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen: a = Anschaffung b = Herstellung c = Leistung von Anzahlungen auf Anschaffungskosten d = Teilherstellung										
	zu Spalte 3 a: Bei beweglichen Wirtschaftsgütern sind die Investitionen in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestell herzustellen begonnen worden sind. Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechts sam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung g Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist; bei baug migungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht we									
migungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingere zu Spalte 3 b: Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist Tag der Anschaffung der Tag der Betriebsbereitschaft der gelieferten Wirtschaftsgütern ist Tag der Anschaffung der Tag der Betriebsbereitschaft der Gebäuden der Tag des Übergangs von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten. Tag der Herstellung ist der Tag der Fertig der Anzahlung ist der Tag der tatsächlichen Zahlung (z. B. bei Zahlung durch Hingabe eines Schecks oder Wechse Einlösung bzw. Diskontierung). Tag der Teillieferung ist der Tag, an dem das bewegliche Wirtschaftsgut oder unselbe eines beweglichen Wirtschaftsguts dem Anspruchsberechtigten oder einem seiner Betriebsangehörigen übergeben								schaftsgüter; be ertigstellung. Tag nsels der Tag der elbständige Teile		
zu Spalten 4 und 5: Die Wirtschaftsgüter sind so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich i den Fällen, in denen eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, für Teillieferungen dungskosten beantragt wird. Bei Gebäuden sind zusätzlich Angaben zu Art und Umfang der Nutzung, ggf. aufgeteilt nach Nutzflächen, uzu machen. Sollen Teile des Gebäudes zu nicht begünstigten Zwecken verwendet werden, sind nur die an Nutzungen entfallenden Anteile der Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Anzahlungen oder Teilherste eine direkte Zuordnung nicht möglich ist, aufgeteilt nach Nutzflächenverhältnissen) in Spalte 5 einzutrag Angaben hierzu sind auf gesondertem Blatt zu machen. zu Spalte 5: Abziehbare Vorsteuerbeträge sowie Preisnachlässe (Skonti, Rabatte usw.) mindern die Anzahlungen, A herstellungs- und Herstellungskosten, Zuschüsse aus öffentlichen und privaten Mitteln sind nicht abzuzieh lung sind die bis zum 31. Dezember 2006 entstandenen Teilherstellungskosten, bei Teillieferungen die Anschaffungen.										
							die auf derstellur utragen.	die begünstigter ngskosten (wenr Entsprechende		
							zuziehen	. Bei Teilherstel-		
	zu Spalte 6: Einzutragen ist der zutreffende Vomhundertsatz. zu Spalten Ist für in den Jahren 2004 und 2005 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandene Teilherstellungs eine Investitionszulage nach dem InvZulG 2005 gewährt worden, ist in Spalte 5 bei dem Wirtschaftsgut der um diese Kos kürzte Betrag einzutragen. In diesem Fall ist in Spalte 7 die Höhe der Anzahlungen oder Teilherstellungskosten anzuge Wird in Spalte 5 eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, für Teillieferungen oder für Teilherste kosten beantragt, ist in Spalte 7 das Jahr anzugeben, in dem das entsprechende Wirtschaftsgut voraussichtlich ange oder hergestellt wird. Lage der Betriebsstätte, in der die nachstehend aufgeführten Wirtschaftsgüter verbleiben oder verwendet werden: Landkreis PLZ Ort Straße						diese Kosten ge- n anzugeben. Teilherstellungs-			
70			Datish at the second	0. 1. 1. A	. formal to Blott					
			a) Tag des Inves-	chen Sie bitte die Angaben für jede Betriebsstätte			F			
	Lfd. Nr.	Be- günsti- gungs- fall	titionsbeginns b) Tag der Anschaffung, Herstellung, Teillieferung oder Anzahlung	Genaue Bezeichnung des Wirtschaftsguts (Type, Fabrikations-Nr., Kfz-Kennzeichen, Lage des Gebäudes usw.)	Anschaffungs- oder Herstel- lungskosten, Anzahlungen, Teilherstellungskosten EUR	Investi- tions- zulage v. H.	Ergänzende Angaben bei Anzahlungen, Teillieferungen und Teilherstellungskosten Jahr EUR			
	1	2	3	4	5	6		7		
71			a)							
			b) a)							
72			b)							
73			a) b)							
74			a) b)							
75			a) b)							
76			a) b)							
77			a)							
78			a)							
79			b) a)							
			b) a)							
80			b)							
81			a) b)							
82			a) b)							
83			1 - 1	Summenübertrag						
								_		

Zeile	Lfd. Nr.	Be- günsti- gungs- fall	a) Tag des Investitionsbeginns b) Tag der Anschaffung, Herstellung, Teillieferung oder Anzahlung	Genaue Bezeichnung des Wirtschaftsguts (Type, Fabrikations-Nr., Kfz-Kennzeichen, Lage des Gebäudes usw.)	Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Anzahlungen, Teilherstellungskosten EUR	Investi- tions- zulage v. H.	Ergän bei Teilli Teilhe Jahr	nzende Angaben Anzahlungen, ieferungen und rstellungskosten EUR	
	1	2	3	4	5	6		7	
				Summenübertrag					
90			a)	Cammonassiaag					
91			b)						
91			a)						
92			b)						
02			a)						
93			b)						
			a)						
94			b)						
			a)						
95			b)						
			a)						
96			b)						
			a)						
97			b) a)						
00			b)						
98			a)						
99			b)						
33			a)						
100			b)						
			a)						
101			b)						
			a)						
102			b)						
			a)						
103			b)						
			a)						
104			b)						
			a)						
105			b) a)						
100			b)						
106			a)						
107			b)						
107			a)						
108			b)						
-			a)						
109			b)						
			a)						
110			b)						
			a)						
111			b)						
			a)						
112			b)						
			a)						
113			b) a)						
14.4			b)						
14	\\/oit	ere Angel		Schema auf gesondertem Blatt.					
15	vven	lere Arigal	Den nach gleichein S	Summenübertrag		\			
						1			
16				Summe					

Zeile	Berechnung der Investitionszulage				
		v.H.	Bemessungsgrundlage EUR	Investitionszulage EUR	e Ct
120	(Zeilen 53 und 57)	12,5		=	
121	(Zeilen 55 und 58)	15		=	
122	(Zeile 56)	20		=	
123	(Zeile 52)	25		=	
124	(Zeile 54)	27,5		=	
125			Summe		

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:		

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt benanntes Konto zu überweisen.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich anzeigen,

- wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung die auf den Seiten 1 bis 2 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen,
- wenn sich bei Anzahlungen auf Anschaffungskosten der angenommene Investitionsabschluss mit Auswirkung auf die Investitionszulage ändert,
- wenn sich bei Wirtschaftsgütern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachträglich mindern.

Mir ist **bekannt**, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§§ 263, 264 Strafgesetzbuch).

Mir ist **bekannt**, dass die von mir in diesem Antrag in den Zeilen 12 bis 114 sowie in den Anlagen zu diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich unverzüglich anzuzeigen habe, **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind.

Außerdem ist mir **bekannt**, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Investitionszulage. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen von Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, den Zeitpunkt des Investitionsbeginns oder des Investitionsabschlusses in eine Zeit, die eine Investitionszulage bewirkt, zu verlegen, um dadurch eine Investitionszulage zu erlangen.

Aufstellung der Arbeitsmarktregion Berlin

Die Arbeitsmarktregion Berlin sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2002 (in den Grenzen der Gebietsreform zum 1. Januar 2004) das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg:

Im Landkreis Barnim: Ahrensfelde (mit den ehemaligen Gemeinden Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg und Mehrow), Stadt Bernau bei Berlin (mit der ehemaligen Gemeinde Schönow), Panketal (mit den ehemaligen Gemeinden Schwanebeck und Zepernick), Rüdnitz, Wandlitz (mit den ehemaligen Gemeinden Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde und Stolzenhagen), Stadt Werneuchen (mit den ehemaligen Gemeinden Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee und Willmersdorf),

im Landkreis Dahme-Spreewald: Bestensee (mit der ehemaligen Gemeinde Pätz), Diepensee, Eichwalde, Heidensee (mit den ehemaligen Gemeinden Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Friedersdorf, Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Prieros, Streganz und Wolzig), Stadt Königs Wusterhausen (mit den ehemaligen Gemeinden Kablow, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf), Stadt Mittenwalde (mit den ehemaligen Gemeinden Brusendorf, Gallun, Motzen, Ragow, Schenkendorf, Telz und Töpchin), Schönefeld (mit den ehemaligen Gemeinden Großziethen, Kiekebusch, Selchow, Waltersdorf (Amt Schönefeld) und Waßmannsdorf), Schulzendorf, Wildau, Zeuthen,

im Landkreis Havelland: Brieselang (mit den ehemaligen Gemeinden Bredow und Zeestow), Dallgow-Döberitz (mit der ehemaligen Gemeinde Seeburg), Stadt Falkensee, Stadt Ketzin (mit den ehemaligen Gemeinden Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow), Stadt Nauen (mit den ehemaligen Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Ribbeck, Tietzow und Wachow), Retzow, Schönwalde-Glien (mit den ehemaligen Gemeinden Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde, und Wansdorf), Selbelang (Ortsteil der Gemeinde Paulinenaue), Wustermark,

im Landkreis Märkisch-Oderland: Stadt Altlandsberg, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten (mit den ehemaligen Gemeinden Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe), Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin (mit den ehemaligen Gemeinden Hennickendorf, Herzfelde und Lichtenow),

Landkreis Oberhavel: Birkenwerder, Freienhagen (Ortsteil der Stadt Liebenwalde), Glienicke/Nordbahn, Stadt Hennigsdorf, Hohen Neuen-

dorf (mit der ehemaligen Gemeinde Stolpe), Stadt Kremmen, Leegebruch, Mühlenbecker Land (mit den ehemaligen Gemeinden Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf), Nassenheide (Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land), Neuendorf (Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land), Oberkrämer Stadt Oranienburg (mit den ehemaligen Gemeinden Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf), Stadt Velten,

im Landkreis Oder-Spree: Stadt Erkner, Gosen-Neu Zittau (mit den ehemaligen Gemeinden Gosen und Neu-Zittau), Grünheide (Mark) (mit den ehemaligen Gemeinden Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau), Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreenhagen (mit der ehemaligen Gemeinde Markgrafpieske), Woltersdorf,

kreisfreie Stadt Potsdam (mit den ehemaligen Gemeinden Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren).

im Landkreis Potsdam-Mittelmark: Stadt Beelitz, Groß Kreutz (mit den ehemaligen Gemeinden Bochow, Deetz, Krielow und Schmergow; ohne Ortsteile Götz, Jeserig und Schenkenberg), Kleinmachnow, Michendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Fresdorf, Langerwisch, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst), Nuthetal (mit den ehemaligen Gemeinden Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Nudow, Philippsthal, Saarmund und Tremsdorf), Schwielowsee Seddiner See, Stahnsdorf, Stadt Teltow, Stadt Werder (Havel) (mit den ehemaligen Gemeinden Derwitz, Plötzin und Töplitz),

im Landkreis Teltow-Fläming: Blankenfelde-Mahlow (mit den ehemaligen Gemeinden Dahlewitz, Groß Kienitz, Jühnsdorf und Mahlow), Großbeeren , Stadt Ludwigsfelde (mit der ehemaligen Gemeinde Groß Schulzendorf), Rangsdorf (mit der ehemaligen Gemeinde Groß Machonow), Stadt Trebbin (mit den ehemaligen Gemeinden Lüdersdorf, Schönhagen und Thyrow), Stadt Zossen (mit den ehemaligen Gemeinden Glienick, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche ohne Ortsteil Wünsdorf).

Aufstellung des Randgebiets des Fördergebiets

Randgebiet sind nach dem Gebietsstand von 1. Januar 2002 (in den Grenzen der Gebietsreform zum 1. Januar 2004) die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

Im Land Mecklenburg-Vorpommern: Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,

im Land Brandenburg: Landkreis Uckermark, Landkreis Spree-Neisse, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus,

im Landkreis Barnim: Althüttendorf (mit der ehemaligen Gemeinde Neugrimnitz), Stadt Biesenthal (mit der ehemaligen Gemeinde Danewitz), Breydin, Britz, Chorin Eberswalde, Friedrichswalde (mit der ehemaligen Gemeinde Parlow-Glambeck), Hohenfinow, Hohensaaten, Joachimsthal, Liepe, Lunow-Stolzenhagen (mit den ehemaligen Gemeinden Lunow und Stolzenhagen), Marienwerder (mit der ehemaligen Gemeinde Ruhlsdorf), Melchow, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee (mit den ehemaligen Gemeinden Lüdersdorf und Parstein), Schorfheide (mit den ehemaligen Gemeinden Altenhof, Groß Schönebeck (Schorfheide) und Finowfurt), Sydower Fließ, Zerpenschleuse (Ortsteil der Gemeinde Wandlitz), Ziethen (mit den ehemaligen Gemeinden Groß-Ziethen und

im Landkreis Märkisch-Oderland: Alt Tucheband, Stadt Bad Freienwalde (Oder) (mit den ehemaligen Gemeinden Altglietzen, Bralitz, Hohenwutzen, Neuenhagen und Schiffmühle), Beiersdorf-Freudenberg, Bleyen-Genschmar, Bliesdorf, Buckow, Falkenberg, Falkenhagen, Fichtenhöhe (mit den ehemaligen Gemeinden Alt Mahlisch, Carzig und Niederjesar), Garzau-Garzin, Golzow, Gusow-Platkow, Heckelberg-Brunow, Höhenland (mit den ehemaligen Gemeinden Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg), Küstriner Vorland, Lebus, Letschin (mit den ehemaligen Gemeinden Diesendorf-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim, Ortwig und Sietzing), Lietzen, Lindendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Dolgelin, Libbenichen, Neu Mahlisch und Sachsendorf), Märkische Höhe, Stadt Müncheberg (mit den ehemaligen Gemeinden Eggersdorf/Mü., Hermersdorf/Obersdorf, Hoppegarten/Mü., Jahnsfelde, Trebnitz und Müncheberg), Neuhardenberg (mit der ehemaligen Gemeinde Quappendorf), Neulewin (mit den ehemaligen Gemeinden Güstebieser Loose und Neulietzegöricke), Neutrebbin, Oberbarnim (mit der ehemaligen Gemeindel Ihlow), Oderaue (mit den ehemaligen Gemeinden Altreetz, Neuküstrinchen, Neureetz, Neurüdnitz

und Zäckericker Loose), Podelzig, Prötzel, Rehfelde (mit den ehemaligen Gemeinden Werder und Zinndorf), Reichenow-Möglin, Reitwein, Stadt Seelow (mit der ehemaligen Gemeinde Werbig), Strausberg, Treplin, Vierlinden (mit den ehemaligen Gemeinden Diedersdorf, Friedersdorf, Marxdorf und Worin), Waldsieversdorf, Stadt Wriezen (mit der ehemaligen Gemeinde Wriezener Höhe), Zechin, Zeschdorf;

im Landkreis Oder-Spree: Bad Saarow-Pieskow (mit den ehemaligen Gemeinden Neu Golm, Petersdorf bei Saarow-Pieskow), Beeskow, Berkenbrück, Briesen (Mark) (mit der ehemaligen Gemeinde Biegen), Brieskow-Finkenheerd, Diensdorf-Radlow, Eisenhüttenstadt, Friedland (mit der ehemaligen Gemeinde Groß Muckrow, Fürstenwalde/Spree, Groß Lindow, Grunow-Dammendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Dammendorf und Grunow), Jacobsdorf (mit der ehemaligen Gemeinde Sieversdorf), Langewahl, Lawitz, Madlitz-Wilmersdorf (mit der ehemaligen Gemeinde Falkenberg), Mixdorf, Müllrose, Neißemünde, Neuzelle (mit der ehemaligen Gemeinde Ossendorf), Ragow-Merz (mit den ehemaligen Gemeinden Ragow und Merz), Reichenwalde, Rietz-Neuendorf (mit der ehemaligen Gemeinde Alt Golm), Schlaubetal (mit den ehemaligen Gemeinden Bremsdorf, Fünfeichen und Kieselwitz), Siehdichum (mit den ehemaligen Gemeinden Pohlitz, Rießen und Schernsdorf), Steinhöfel (mit den ehemaligen Gemeinden Buchholz, Demnitz, Neuendorf im Sande), Stadt Storkow (Mark) (mit den ehemaligen Gemeinden Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf b. Storkow, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk, Kummersdorf, Limsdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow und Wochowsee), Tauche (mit der ehemaligen Gemeinde Stremmen), Vogelsang, Wendisch Rietz, Wiesenau, Ziltendorf,

im Freistaat Sachsen: kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden.

im Freistaat Thüringen: Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.

Erläuterungen

zum Antrag auf Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 2005 für Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen für das Kalenderjahr 2006 und die Wirtschaftsjahre 2005/2006 und 2006/2007

I. Anspruchsberechtigte

Die Investitionszulage wird unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes gewährt, die begünstigte Investitionen (vgl. Abschnitt II und III) vornehmen. Bei Gesellschaften (z.B. bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, attpjisch stillen Gesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Beschtz) und Gemeinschaften (z.B. Erbangemeinschaften) eind nicht die Gesellschaften und Gemeinschaften (z.B. Erbangemeinschaften) eind nicht die Gesellschaften und Gemeinschaften (z.B. Erbangemeinschaften) eind nicht die Gesellschaften (z.B. Erba

Bei Geseilschaften (z.B. bei Offenen Handelsgeseilschaften, Kommanditgesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) sind nicht die Gesellschafter oder Mitglieder der Gemeinschaft, sondern ist die Gesellschaft oder Gemeinschaft anspruchsberechtigt.

Zu den Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gehören neben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine. In den Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anspruchsberechtigung in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein, soweit nicht der Rechtsvorgänger die Investitionszulage zulässigerweise beantragt hat.

II. Begünstigte bewegliche Wirtschaftsgüter

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

- zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
- in einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen im F\u00f6rdergebiet verbleiben,
- 3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden,
- nicht in einem Betrieb im Bereich eines sensiblen Sektors verbleiben, in dem die Förderfähigkeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist (vgl. Abschnitt II letzter Absatz).

Begünstigt sind bewegliche Wirtschaftsgüter nur, wenn es sich um Erstinvestitionen (vgl. Zeilen 31 ff. des Antragsvordrucks) handelt. Bei der Überlassung von Wirtschaftsgütern an andere kommt es für die Abgrenzung der Erstinvestitionen zu anderen Investitionen auf die Verhältnisse desjenigen an, bei dem die Wirtschaftsgüter verblieben sind.

Wird ein begünstigtes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums durch ein mindestens gleichwertiges neues abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut ersetzt, tritt für die verbleibende Zeit des Fünfjahreszeitraums das Ersatzwirtschaftsgut an die Stelle des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts. Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts weniger als fünf Jahre, tritt diese Nutzungsdauer an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren.

Neu ist ein angeschafftes Wirtschaftsgut, wenn es in ungebrauchtem Zustand erworben wird. Ein selbst hergestelltes Wirtschaftsgut ist als neu anzusehen, wenn der Teilwert bei der Herstellung verwendeter gebrauchter Wirtschaftsgüter 10 Prozent des Teilwerts des hergestellten Wirtschaftsguts nicht übersteigt oder ein andersartiges Wirtschaftsgut aufgrund einer neuen Idee hergestellt wird.

Zu den abnutzbaren **beweglichen Wirtschaftsgütern** gehören z.B. Maschinen und Ausrüstungsgegenstände, Betriebsvorrichtungen (auch als wesentliche Bestandteile von Gebäuden), Transportmittel und Bürogegenstände.

Die Wirtschaftsgüter müssen zum **Anlagevermögen** gehören, also dazu bestimmt sein, einem Betrieb dauernd zu dienen. Diese Voraussetzung muss während des Fünfjahreszeitraums ununterbrochen erfüllt sein. Hat ein Anspruchsberechtigter Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Fördergebiets und bleiben die Wirtschaftsgüter nicht körperlich in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet (z.B. Transportmittel und Baugeräte), können diese Wirtschaftsgüter nur dann dem Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet zugeordnet werden, wenn die Erträge aus diesen Wirtschaftsgütern durch diese Betriebsstätte erwirtschaftet werden.

Für das **Verbleiben** ist es erforderlich, dass eine dauerhafte räumliche Beziehung des Wirtschaftsguts zu einer Betriebsstätte im Fördergebiet besteht und das Wirtschaftsgut nur innerhalb des Fördergebiets eingesetzt wird. Bei Wirtschaftsgütern, die ihrer Art nach nicht dazu bestimmt und geeignet sind, im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte eingesetzt zu werden (z.B. bei Messeständen, Film- und Fernsehkameras), ist die Voraussetzung des Verbleibens erfüllt, wenn sie in jedem Jahr des Fünfjahreszeitraums nicht länger als insgesamt einen Monat außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden. Bei Transportmitteln und Baugeräten bestehen außerdem besondere Regelungen bezüglich der Verbleibensdauer außerhalb des Fördergebiets.

In jedem Jahr des Fünfjahreszeitraums darf die private Nutzung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Nutzung betragen. Als eine Privatnutzung gilt auch die Verwendung von Wirtschaftsgütern, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung nach §8 Abs.3 des Körperschaftsteuergesetzes führt.

Es ist nicht erforderlich, dass das Wirtschaftsgut in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten verbleibt. Die Veräußerung oder die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts ist deshalb unschädlich, solange das Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen irgendeiner Betriebsstätte im Fördergebiet gehört und in einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet verbleibt.

Die Wirtschaftsgüter sind nur begünstigt, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Hierfür maßgebend

ist der Betrieb, in dem die Wirtschaftsgüter innerhalb des Fünfjahreszeitraums verbleiben (vgl. Zeile 15 des Antragsvordrucks).

III. Begünstigte Gebäude

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen Gebäuden, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (im Folgenden als Gebäude bezeichnet). Die Anschaffung ist nur begünstigt, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes erfolgt und bisher für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen wurde. Begünstigt sind Gebäude nur, wenn es sich um Erstinvestitionen (vgl. Zeilen 31 ff. des Antragsvordrucks) handelt.

Die Gebäude müssen sich im Fördergebiet befinden und mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen verwendet werden. Es ist nicht erforderlich, dass sie zum Betriebsvermögen gehören.

Die Gebäude sind nur begünstigt, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Hierfür maßgebend ist der Betrieb, in dem die Gebäude innerhalb des Fünfjahreszeitraums verwendet werden (vgl. Zeile 15 des Antragsvordrucks).

Ein neues Gebäude liegt dann vor, wenn

- ein in bautechnischer Hinsicht neues Gebäude hergestellt wird,
- durch Baumaßnahmen an einem bestehenden Bauwerk erstmals ein Gebäudeteil hergestellt wird, der nicht in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit bereits vorhandenen Gebäudeteilen steht, oder
- durch die Baumaßnahmen ein Gebäudeteil hergestellt wird, an dem erstmals Wohnungs- oder Teileigentum begründet wird.

IV. Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter

Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro nicht übersteigen. Dabei sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag zu kürzen, unabhängig davon, ob der Vorsteuerbetrag bei der Umsatzsteuer tatsächlich abgezogen werden kann.

Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind. Für die Abgrenzung des Personenkraftwagens von anderen Kraftfahrzeugen gilt grundsätzlich die erste Eintragung im Kraftfahrzeugbrief.

Eine Investitionszulage wird auch nicht gewährt für

- die Anschaffung oder Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter (z.B. Rechte, Patente, Lizenzen und Computerprogramme), beweglicher Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sowie von Grund und Boden und Außenanlagen.
- nachträgliche Herstellungsarbeiten (z.B. Substanzverbesserungen) und Erhaltungsarbeiten an sämtlichen schon bestehenden Wirtschaftsgütern.

V. Förderzeitraum

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 24. März 2004 und vor dem 1. Januar 2007 begonnen und nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen hat oder nach dem 31. Dezember 2006 abschließt, soweit vor dem 1. Januar 2007 Teilherstellungskosten entstanden sind oder Teillieferungen erfolgt sind.

Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei der Herstellung von Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist, als Investitionsbeginn. Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Investitionsbeginn der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht wurden.

Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts von einem Dritten. Der Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Wird ein geliefertes Wirtschaftsgut erst durch eine Montage in einen betriebsbereiten Zustand versetzt, ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montage angeschafft. Wirtschaftsgüter, deren Einsatz einer behördlichen Genehmigung bedarf (z.B. TÜV-Abnahme), sind grundsätzlich in dem Zeitpunkt angeschafft, in dem die Genehmigung erteilt ist. Zeitpunkt der Anschaffung eines Gebäudes ist der Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten. Die Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem Umlauf- oder dem Privatvermögen in das Anlagevermögen ist keine Anschaffung.

Eine **Teillieferung** liegt vor, wenn im Fall der Anschaffung das Wirtschaftsgut geliefert worden ist, sich aber noch nicht im betriebsbereiten Zustand befindet, oder wenn Teile eines aus mehreren unselbständigen Wirtschaftsgütern bestehenden Wirtschaftsgutes an den Anspruchsberechtigten geliefert worden sind.

Herstellung ist die Schaffung eines bisher nicht bestehenden Wirtschaftsguts durch den Anspruchsberechtigten. Sie ist abgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut fertig gestellt ist, d.h. seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

VI. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossenen begünstigten Investitionen sowie der vor dem 1. Januar 2007 entstandenen Teilherstellungskosten und Anschaffungskosten, die auf vor dem 1. Januar 2007 erfolgte Teillieferungen entfallen. Wurde bereits für die Kalenderjahre 2004 und 2005 bzw. die Wirtschaftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten gewährt, sind diese von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Kalenderjahrs 2006 bzw. der Wirtschaftsjahre 2005/2006 und 2006/2007 abzuziehen.

Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis und die Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Wirtschaftsgut einzeln zugeordnet werden können. Nicht dazu gehören die Finanzierungskosten (z.B. Kreditkosten, Teilzahlungszuschläge).

Anschaffungskosten bei Teillieferungen sind entsprechend dem Wert der gelieferten Teile zu ermitteln. Anzahlungen, die den Wert der Teillieferung übersteigen, sind nach dem Investitionszulagengesetz 2005 nicht begünstigt.

Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung des Wirtschaftsguts entstehen. Dazu gehören z.B. Materialkosten und Fertigungskosten

Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind Zahlungen, die nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrages und vor der Lieferung eines Wirtschaftsguts auf die endgültigen Anschaffungskosten geleistet werden, soweit sie diese nicht übersteigen.

Teilherstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die noch nicht abgeschlossene Herstellung eines Wirtschaftsguts entstehen. Unerheblich ist, ob bereits Zahlungen für Teilherstellungskosten geleistet sind.

Ein Vorsteuerbetrag gehört nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann.

VII. Investitionszulagensatz

Die Höhe des Investitionszulagensatzes hängt davon ab, ob es sich um Investitionen im Randgebiet, in der Arbeitsmarktregion Berlin oder im übrigen Fördergebiet handelt (vgl. Zeilen 51 ff. des Antragsvordrucks).

Die erhöhte Investitionszulage kommt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter in Betracht, die in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen verbleiben, der die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. EU Nr. L 124 S. 36) erfüllt. Wird eine erhöhte Investitionszulage beantragt, ist dem Antrag eine KMU-Erklärung (Vordruck IZ KMU (05)) beizufügen. Dieser Vordruck ist bei den Finanzämtern erhältlich und steht auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de zur Ansicht und zum Download bereit.

Verliert der nutzende Betrieb innerhalb des Fünfjahreszeitraums den Status eines KMU, ist dies für die erhöhte Investitionszulage ohne Bedeutung. Schädlich für den Anspruch auf erhöhte Investitionszulage ist jedoch, wenn ein bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums aus dem nutzenden Betrieb ausscheidet (z.B. durch Veräußerung oder langfristige Nutzungsüberlassung) und in einem anderen Betrieb verbleibt, der kein KMU ist.

Der Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABI. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch die Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABI. EU Nr. C 263 S. 3) enthält u.a. Einschränkungen für große Investitionsvorhaben. Diese gelten nicht, wenn die Investitionskosten für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 50 Mio. Euro betragen.

Als Investitionsvorhaben gelten alle Investitionen, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören und von einem oder mehreren Unternehmen binnen 3 Jahren in einer Betriebsstätte getätigt werden.

VIII. Randgebiet

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Auflistung auf Seite 6 des Antragsvordrucks. Die erhöhte Investitionszulage für Investitionen im Randgebiet erfordert, dass bewegliche Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums in einer Betriebsstätte im Randgebiet verbleiben. Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut während des Fünfjahreszeitraums in eine Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets überführt, mindert sich die Investitionszulage auf den Investitionszulagensatz, der bestanden hätte, wenn das bewegliche Wirtschaftsgut von vornherein in der Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets verblieben wäre.

IX. Arbeitsmarktregion Berlin

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Auflistung auf Seite 6 des Antragsvordrucks. Die erhöhte Investitionszulage ist auf 20 Prozent der Bemessungsgrundlage begrenzt.

X. Auswirkungen der Investitionszulage auf die Besteuerung des Anspruchsberechtigten

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung.

XI. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahrs festgesetzt, wenn die Wirtschaftsgüter zu einem Betriebsvermögen gehören. Ansonsten muss sich der Antrag auf die begünstigten Investitionen im Kalenderjahr beziehen.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer **zuständigen Finanzamt** zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Im Fall der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ist der Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei der atypisch stillen Gesellschaft hat der Inhaber des Handelsgeschäfts den Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig** unterschrieben worden ist.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Teillieferungen erfolgt oder Teilherstellungskosten entstanden sind. Bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Der Antrag für das Kalenderjahr 2006 bzw. Wirtschaftsjahr 2005/2006 kann deshalb bis zum 31. Dezember 2010 gestellt werden. Der Antrag für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 kann bis zum 31. Dezember 2011 gestellt werden.

In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, **so genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Das gilt auch, wenn eine Investitionszulage für Teillieferungen oder für Teilherstellungskosten beantragt wird.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Teilherstellungskosten der begünstigten Investitionen anzugeben, für die eine Investitionszulage beantragt wird. Diese Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann. Sind in dem Antrag Wirtschaftsgüter des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs nicht aufgeführt, kann unter denselben Voraussetzungen ein entsprechender Antrag nachgeholt werden.

XII. Gesondertes Feststellungsverfahren

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage ist bei natürlichen Personen das jeweilige Wohnsitzfinanzamt. Werden die betrieblichen Einkünfte von einem anderen Finanzamt gesondert festgestellt, ist auch für Zwecke der Investitionszulage ein Feststellungsverfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Investitionszulagensätze durchzuführen.

Dieses Feststellungsverfahren wird von Amts wegen auf Grund des Antrags auf Investitionszulage durchgeführt. Darüber ergeht ein gesonderter Feststellungsbescheid. Eventuelle Einwendungen gegen die festgestellte Bemessungsgrundlage und die Investitionszulagensätze sind im Einspruchsverfahren gegen diesen Feststellungsbescheid vorzubringen.

XIII. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs oder des Wirtschaftsjahrs vom Finanzamt in einem Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

XIV. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen für ein Wirtschaftsgut nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 Prozent des auf volle 50 Euro abgerundeten Betrags. Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 Prozent des rückständigen auf volle 50 Euro abgerundeten Betrags.

XV. Auskünfte

Weitere Einzelheiten zur Anwendung des § 2 des Investitionszulagengesetzes 2005 können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Januar 2006 (BStBI I S. 119) (Internet: www.bundesfinanzministerium.de) entnehmen. Auskünfte zur Anwendung des Investitionszulagengesetzes 2005 können Ihnen die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.